Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 11 (1895)

Heft: 5

Artikel: Welcher Gerechtigkeitssinn steckt im Streikwesen?

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-578735

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

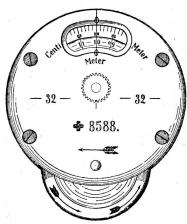
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Längenichnellmeffer.

(Eibg. Patent 8588.)



Wir wollen heute die Aufmerksamkeit unserer Leser auf ein neues, sehr praktisches und äußerst sollt gebautes Instrument lenken, welches berufen ist, Ingenieuren, Technikern sowohl, als jedem Handwerker ein Mittel an die Hand zu geben, sich schnell von der Länge eines Gegenstandes zu informieren.

Es ift bies ber von Rub. Nägeli und J. Ott in Winterthur zusammen=

gestellte Längenschnellmesser (geschützt durch eibgen. Batent Nr. 8588.

Derselbe ist so konftruiert, daß er sowohl Holz, Leber, Papier, als auch Mauern, Steine, Kurven aller Art, die sonst nur schwierig auf ihre Länge zu untersuchen wären, in kurzester Zeit zu messen gestattet.

Durch diese Eigenschaften ausgezeichnet, findet der Längenschnellmesser vorteilhafte Verwendung, z. B. beim Architekten zur Ausmessung von Gebäulichkeiten 2c., um darnach Kostensvoranschläge anzusertigen; beim Säger, Holzhändler, Zimmermann zum Messen von Brettern, Balken, Baumsstämmen 2c. Nicht weniger bedarf dieses Schnellmaß auch der Tapezierer, Lederhändler, Fabrikant 2c., kurziedermann wird es zum Bedürsnis und in kürzester Zeit unsentbehrlich.

Um allen Bedürfniffen möglichst Rechnung zu tragen, wird das Instrument in 3 verschiedenen Nummern ausgesführt, und unterscheibet sich der. 1 von Nr. 2 einzig durch ben zu Nr. 1 kommenden Handgriff, der zugleich Oese ist und zum Aufstecken des Instrumentes an Stangen und Wessen in beliedigen und teilweise unzugänglichen Höhen dient.

Bei Nr. 3 kommt außer ber Sanbhabe noch eine akuftische Signalvorrichtung hinzu, welche bezweckt, je nach Bunsch bes Bestellers größere ober kleinere Meterstrecken durch ein Signal bemerkbar zu machen.

Wird bei Bestellung eines Instrumentes Nr. 3 keine bes sondere Angabe gemacht, so wird die Signalvorrichtung so angebracht, daß 5 Meterstrecken signalisiert werden.

Sinsichtlich Gebrauchsanweisung und Preisen wende man sich an den Fabrikanten Hrn. Rubolf Rägeli, Kasernenstraße 3, Winterthur.

Welcher Gerechtigkeitsfinn stedt im Streikwesen?

Ueber bieses Thema äußerten sich kürzlich in Zürich ruhige Geschäftsleute und benkende Arbeiter in einer Art und Weise, wie sie gewissen Politikern kaum imponieren dürfte. In der Hauptsache sei die Forderung des Minimalslohnes für unausgelernte Berufsleute und Handlanger ein wenig Gerechtigkeit gegenüber den ausgelernten und tüchtigen Arbeitern verratender Unsinn. Die tüchtigen, intelligenten Berufsarbeiter sollen sich sollbarisch erklären für Leute, die weber ein Gesellenstück, noch ein Meisterstück hevorgebracht haben.

Das Ungerechte in biesen sozialen Bestrebungen besteht barin, daß die beabsichtigte Gleichstellung der Arbeiter in der Lohnfrage illusorisch gemacht und gerade durch solche Forderungen die größte Ungleichheit bezw. Ungerechtigkeit in der Prozis hervorgerusen wird. Ein einsichtiger Meister wird in seinem eigenen Interesse die tüchtigen Arbeiter zu halten trachten und ohne Steikereien gut besolben müssen;

bagegen wird und kann man ihm nicht zumuten, untüchtige und leistungsunfähige Acbeiter, welche kaum die Hälfte ober ben britten Teil ber Arbeit ber gewandten Arbeiter leisten, mit einem Minimallohn zu besolben, ber im Wiberspruche steht mit bem klaren Verstand bes benkenden Menschen.

Durch solche Forberungen trennen sich die streikenden Arbeiter selber in zwei Lager, und zwar in der Folge der Zeit in ein solches tüchtiger, ausgelernter, selbständiger Arbeiter und in ein solches der unfähigen und untüchtigen Arbeiter. Dawit arbeitet man für die mittelalterlichen Innungen, welche Gesellen= und Meisterstücke forderten, einerseits und für den Ruin der schweizerisch-einheimischen Industriezweige zu Gunsten der auswärts bedeutend billiger arbeitenden Engros-Industriegeschäfte anderseits.

Die logische Folge ber durch die Streikbewegungen in bem kleinen Staatswesen hervorgerusenen Gleichheitsprinzipien kann somit nur die sein, daß die auswärtigen Industriegeschäfte in Anbetracht ihrer billigen Produktionsweise auf Kosten unserer einheimischen Industriellen sich immer mehr emanzipieren und ihre Geschäfte zur Blüte bringen. Man kann sich somit politisch und volkswirtschaftlichenationalsökonomisch keinen größeren Fehler benken, als seine eigenen Vrotgeber und Industriellen durch unüberlegte, ungesunde Forderungen aus dem Konkurrenzselbe zu schlagen. Denkt einmal darüber nach!

Elektrotechnische Rundschau.

Elektrizitätswerk Schwyz. Auch Schwyz soll bemnächst ein Elektrizitätswerk erhalten. Ein Konsortium von Industriellen und Kapitalisten hat beim Bezirksrat ein Konzessionsbegehren um Ueberlassung bes Wassers ber Muota zur Errichtung eines Elektrizitätswerkes eingereicht.

Nach den eingegebenen Plänen würde das Wasser obershalb der sogenannten Suwarowbrücke bei einem von der Touristenwelt wenig gekannten, sehr schönen Wassersall aufsgefaßt und durch einen ca. 1800 Meter langen Kanal auf eine Turbinenanlage geleitet. Man glaubt damit eine Wasserstraft von 3000 Pferdekräften zu gewinnen. Da die Anlageskoften im Verhältnis zu der zu gewinnenden Kraft nicht hoch zu stehen kommen, glauben die Konzessionsbewerber billige Kraft abgeben und dadurch neue Industrien in die Gegend bringen zu können. Gbenso hoffen sie auch das Straßenbahnsprojekt Schwhz-Brunnen-Schwhz-Seewen der Verwirklichung näher zu bringen.

Wasser und Elektrizitätswerk Wallenstadt. Nun kann bas zeitgemäße schöne Werk ber Wasser: und Lichtversorgung für Wallenstadt gleich losgehen. Die betr. Kommission hat die Baus und Arbeits-Lose wie folgt vergeben:

- a. Grabarbeiten: Los Nr. 1 an Hans Bertsch, Namens einer Arbeiter: Gruppe. Los Nr. 2 ber Ortsgemeinde zur Mitzbergebung mit dem neuen Weg, eventuell an Hans Bertsch. Los 3 und 4 an Beat Bürer und Oskar Wilbhaber, alle in Wallenstadt.
- b. Maurerarbeiten. Erstellung bes Reservoirs und ber Schächte an Beat Bürer und Oskar Wilbhaber in Wallenstadt.
- c. Legen und Einrichtung der Leitung an Gebr. Hartmann, Flums und Schmid Juftus Wilhelm, Wallenstadt.
- d. Transport ber Röhren an Alphons Schumacher in Wallenstadt.
- o. Die Lieferung ber Turbinen an die bewährte Firma Gebr. Hartmann in Flums.

Sonnenbergbahnprojekt Luzern. Die Fristverlängerung für die Subskription auf die elektrische Sonnenbergbahn blieb erfolglos. Das Projekt wird als gescheitert angesehen.

Die elektrischen Strafenbahnen der Stadt Lugano und Umgebung werden mit 1. Juli dem öffentlichen Betriebe übergeben werden.

Elektrische Beleuchtung Solothurn. Die Einwohners gemeinde der Stadt Solothurn hat in ftark besuchter Vers